

Programm zur Förderung der Artenvielfalt auf Privatflächen im Bocholter Stadtgebiet

1. Ziele des Programmes

- (1) Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und speziell des massiven Insektensterbens (auch der Wildbienen) sowie des damit einhergehenden Bestandsrückgangs von vielen Vogelarten, möchte die Stadt Bocholt den Bürgern Anreize bieten, in ihren Gärten naturnahe Strukturen für Insekten und Vögel neu anzulegen. Es sollen naturnahe Blühflächen und Pflanzungen aus heimischen Gehölzen (auch Obstbäumen) angelegt werden.
- (2) Außerdem soll dieses Förderprogramm einen Anreiz bieten, „Schottergärten“ und versiegelte Flächen insbesondere in Vorgärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.
- (3) „Schottergärten“ im Sinne dieses Programms sind solche Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die zu über ca. 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen sind solche, die zu über ca. 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Stadt Bocholt auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

2. Fördergegenstand

- (1) Für die naturnahe Gestaltung der Gärten werden die als förderungswürdig anerkannten, angemessenen Materialkosten von Saatgut, Stauden, Sträuchern und Bäumen, mit 50% bezuschusst. Es sind zertifiziertes regionales Saatgut, heimische Stauden und standortheimisches Gehölz-Pflanzgut zu verwenden (Pflanzqualität: ballenlose Ware, Sträucher und Heister). Als Förderhöchstgrenze pro Grundstück wird ein Betrag von 1.000 € festgelegt.
- (2) Für den Rückbau von Schottergärten werden die als förderungswürdig anerkannten Kosten für Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weiterer, für die Entsiegelung zu entfernender Materialien, und außerdem die Lieferung und Einbringung von Mutterboden ebenfalls mit 50% bezuschusst. Als Förderhöchstgrenze werden pro Grundstück 400 € festgelegt.
- (3) Beide Förderangebote können im Rahmen der Antragstellung und Abrechnung kombiniert werden, unter Beibehaltung der Höchstgrenzen je Förderangebot.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller ist eine Privatperson als Eigentümer/in oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte/r (z. B. Erbbauberechtigte/r) eines Grundstückes in der Stadt Bocholt, die Maßnahmen für die naturnahe Anlage von Gartenflächen umsetzen möchte (für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie den Einzelhandel gibt es ggf. ein gesondertes Programm).
- (2) Die Mindestgröße der umzugestaltenden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m². Beim Rückbau von Schotter oder Versiegelung in mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10 m²) auf einem Grundstück (z. B. im Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden.
- (3) Es wird Mutterboden als Pflanz Erde eingebracht.
- (4) Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche beträgt max. 10%.

4. Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden auf formlosen Antrag vor Beginn der Maßnahme durch einen Vorbescheid dem Grunde nach bewilligt. Pro Antragsteller ist eine Förderung grundsätzlich nur für ein Grundstück möglich.
- (2) Anträge sind schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Bocholt einzureichen:

Stadt Bocholt
Geschäftsbereich Stadtgrün
Kaiser-Wilhelm-Str. 52-58
46395 Bocholt
rainer.ebbing@bocholt.de

Dem Antrag sind Adresse und Beschreibung der Art der Maßnahme (möglichst mit Plan oder sonstiger graphischer Darstellung) beizufügen. Bei der Umwandlung eines Schottergartens sind außerdem Fotos beizufügen, die den jetzigen Stand der Versiegelung zeigen.

5. Förderbedingungen

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses.
- (2) Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Nach Ausschöpfen des im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Budgets können keine weiteren Maßnahmen gefördert werden.
- (4) Es ist eine prüfbare Rechnung mit Fotos der hergestellten Maßnahme bei der Stadt Bocholt einzureichen.

- (5) Die Umsetzung der Maßnahmen wird ggf. durch den Geschäftsbereich Stadtgrün der Stadt Bocholt überprüft.
- (6) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, ggf. Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Bocholt, Geschäftsbereich Stadtgrün, sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen.
- (7) Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Vorbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.
- (8) Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten/Gärten sind für einen Zeitraum von 5 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 5 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.
- (9) Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Bocholt ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2021 bis zum Widerruf in Kraft und ersetzt alle vorherige Fassungen.